STADT BAD STAFFELSTEIN

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „NATURFRIEDHOF BANZ“ DER GEMARKUNG ALTENBANZ

LANDKREIS LICHTENFELS

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

FASSUNG VOM 28.02.2023

ENTWURFSVERFASSER **MIRIAM GLANZ**
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans 1
1 Anlass und Ziele der Planung ... 1
2 Planungsgrundlagen ... 1
2.1 Notwendigkeit der Planänderung und Verfahren ... 1
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 1
2.3 Verfahrensverlauf ... 2
3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ... 3
4 Begründung ... 4
4.1 Inhalt der Änderung ... 4
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 6
4.3 Verkehrsanbindung ... 6
4.4 Ver- und Entsorgung ... 6
4.5 Bodendenkmäler ... 7
4.6 Erschließungskosten ... 7
4.7 Flächenbilanz ... 7

Teil B Umweltbericht 8
1 Einleitung ... 8
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ... 8
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung ... 8
1.3 Überschreitung von Schwellenwerten des UVPG ... 8
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 9
2.1 Schutzgut Boden und Fläche ... 9
2.2 Schutzgut Klima/Luft ... 9
2.3 Schutzgut Wasser ... 9
2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 10
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung) ... 12
2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild ... 12
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 13
2.8 Wechselwirkungen ... 13
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung) ... 13
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ... 13
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung ... 13
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich ... 14
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 14
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten ... 15
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 15
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 15

A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans

1 Anlass und Ziele der Planung

Das Herzoglich Bayerische Forstgut Banz, Forstgut Banz, 96231 Bad Staffelstein plant die Anlage und den Betrieb eines Naturfriedhofs im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“ östlich des Bad Staffelsteiner Ortsteils Altenbanz.

Die Stadt Bad Staffelstein möchte das Vorhaben unterstützen und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für dieses Vorhaben schaffen. Sie stellt deshalb den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ auf.

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan vom 28.09.2020 noch als „Flächen für die Forstwirtschaft“, Öffentliche Verkehrsflächen sowie im Süd- und Nordwesten „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt und soll deshalb in einem Parallelverfahren als 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit angepasst werden.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Notwendigkeit der Planänderung und Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ und parallel die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Naturfriedhofs beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Bereich, für den im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ eine öffentliche Grünfläche - Friedhof (Naturfriedhof) sowie öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Da im Flächennutzungsplan für diesen Geltungsbereich „Flächen für die Forstwirtschaft“, Öffentliche Verkehrsflächen sowie im Süd- und Nordwesten „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen sind:

- die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Staffelstein vom 28.09.2020
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung

Regionalplan

Das geplante Vorhaben liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 30 „Banzer Wald mit Koster Banz“ des Regionalplans Oberfranken-West (siehe Regionalplankarte 3 „Landschaft und Erholung“).

Hier kommt nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Waldrecht

Die Waldflächen des Änderungsbereichs sind gemäß Waldfunktionsplan Erholungswald Stufe II.

Mit der 2. Änderung werden auf den Waldflächen die Voraussetzungen für eine Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG begründet, weil der Gesetzgeber nicht die Entfernung eines Baumbestandes, sondern die „Beendigung der Waldbewirtschaftung“ als Rodungsmerkmal ansieht.

Diesbezüglich ergibt sich auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgende Betrachtung:

Da der Naturfriedhof durch einen Bebauungsplan umgesetzt werden soll, ist keine Erlaubnis i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG erforderlich, denn ein Bebauungsplan entspricht einer Satzung nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1. Dort heißt es, dass „soweit in Satzungen (…) die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, (…) es keiner Erlaubnis nach Absatz 2“ bedarf. Jedoch sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Die Prüfung bzgl. der Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG durch das AELF Coburg im Zuge einer ersten Fachstellenbeteiligung kommt zu dem Schluss, dass keine Versagensgründe für eine Rodung vorliegen, sofern der Waldbestand in seiner flächigen Ausprägung erhalten bleibt. Denn – mit Ausnahme von Erholungswald der Stufe II – liegen auf den betroffenen Flurstücken keine waldrechtlich relevanten Kategorien vor. Bzgl. des Erholungswaldes wird angenommen, dass dieser aufgrund der Ausweisung des Naturfriedhofs in keiner Weise in seiner Funktion geschmälert wird. Vielmehr kann erwartet werden, dass es aus ästhetischen Gesichtspunkten durch lichte Waldstrukturen und der Verteilung von Sandsteinquadern zu einer Aufwertung der Örtlichkeit kommt.

Eine Rechtsgrundlage für Ersatzaufforstungen der gerodeten Flächen ist seitens des Waldgesetzes nicht gegeben.

2.3 Verfahrensverlauf

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am __.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 28.06.2022 hat der Stadtrat den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 21.06.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 21.06.2022 wurde am __.__.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.09.2022 bis 18.10.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturfriedhof Banz“ in der Fassung vom 14.11.2022 wurde am __.__.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 06.12.2022 bis einschließlich 18.01.2023, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2022 bis 18.01.2023.

Die Stadt Bad Staffelstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2023 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Naturfriedhof Banz" in der Fassung vom 28.02.2023 festgestellt.

3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturfriedhof Banz“ befindet sich östlich des Ortsteils Altenbanz der Stadt Bad Staffelstein am Westrand des ausgedehnten Banzer Waldes im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“ und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz.

Im Südosten, Osten und Norden liegen Waldflächen, westlich und südlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

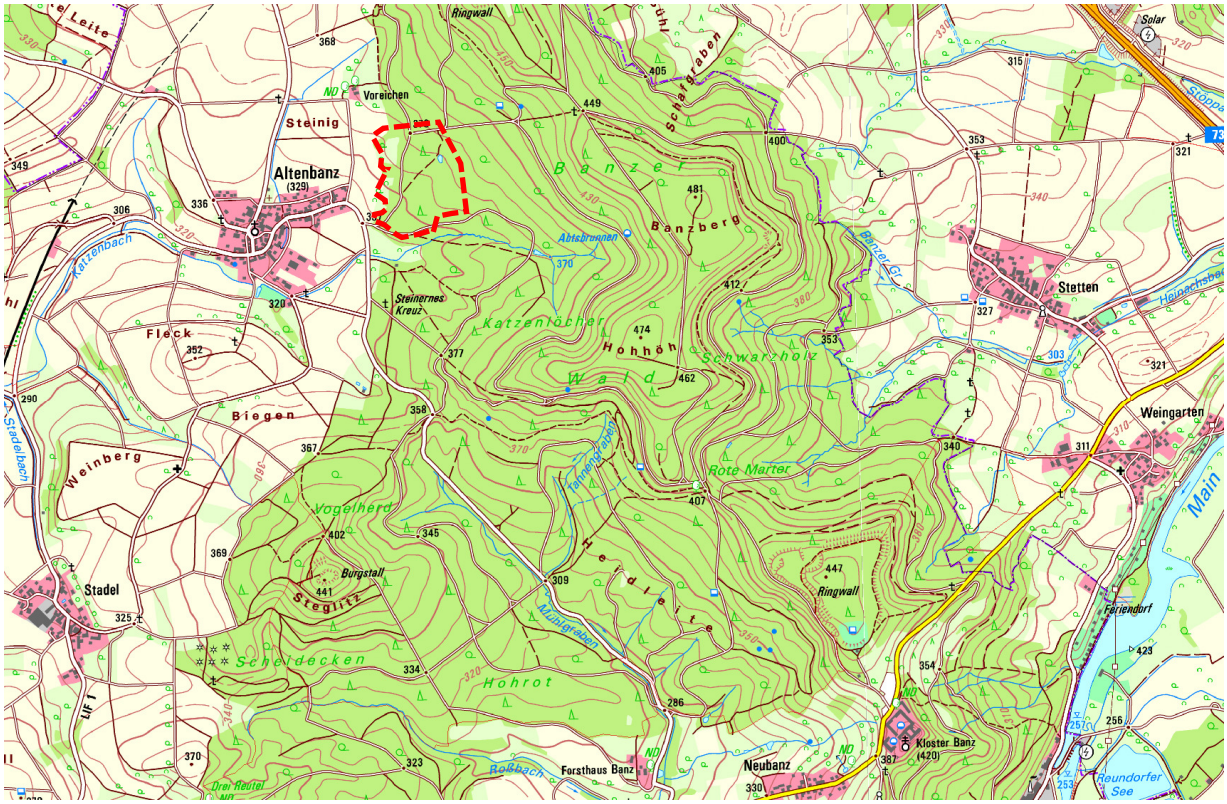

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Änderungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturfriedhof Banz“ östlich von Altenbanz in der Lage „Abtsbrunnen“ (Quelle der Kartenunterlage: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, 3/2022)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturfriedhof Banz“ umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Fl.Nrn. 2442 (sog. „Leichenweg“)
- Im Osten durch eine Rückegasse auf Fl.Nr. 2463
- Im Süden durch die Fl.Nr. 125, 126 und 2462
- Im Westen durch die Fl.Nrn. 119, 123 und 124

4 Begründung

4.1 Inhalt der Änderung

Die Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt, eine 14.3 ha große Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als „Fläche für Forstwirtschaft“, als „Öffentliche Verkehrsfläche“ sowie im Süd- und Nordwesten als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt ist, als Öffentliche Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof) in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

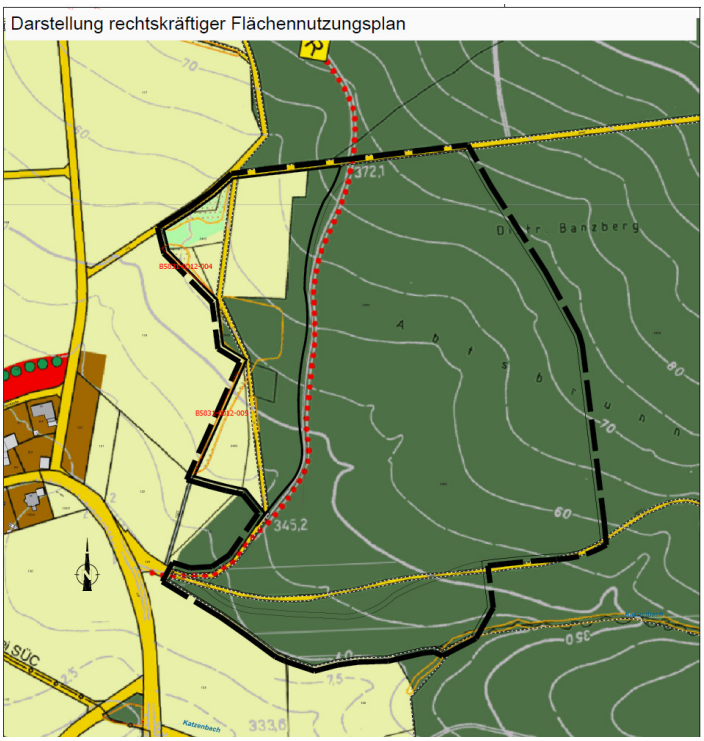

Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und Änderungsbereich

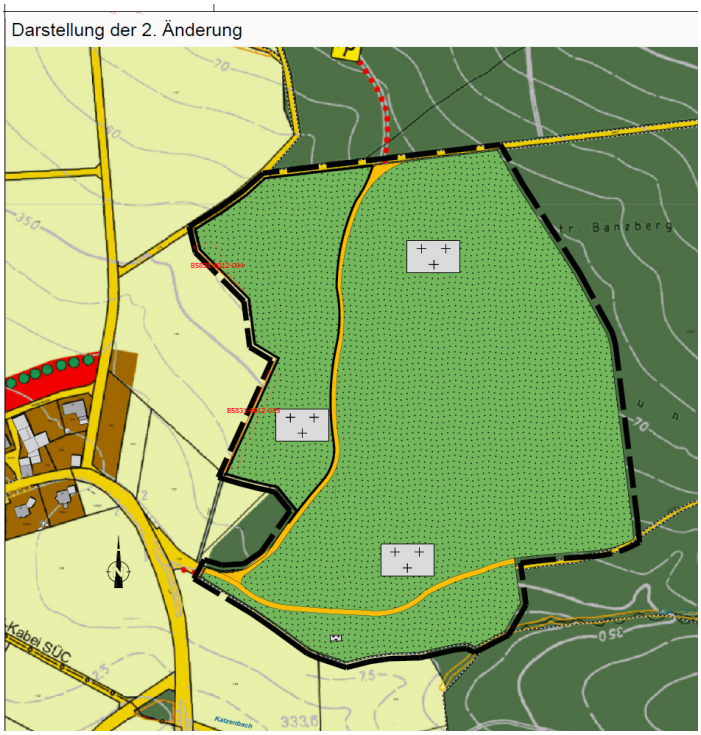

Abbildung 3: Beabsichtigte Darstellung des Flächennutzungsplans

Die öffentliche Grünfläche wird als Friedhof (Naturfriedhof) dargestellt.

Der Waldbestand bleibt mit allen Waldfunktionen (mit Ausnahme der Nutzfunktion / Gewinn-orientierte Holznutzung) dauerhaft erhalten.

Auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden weitere

Konkretisierungen vorgenommen: Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf die gelegentliche Entnahme absterbender Bäume, sofern diese eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Wo möglich soll Totholz weitgehend erhalten werden. Weitere Maßnahmen dienen ausschließlich dem Erhalt des Waldes (Förderung der natürlichen Verjüngung und ggf. auch durch Pflanzung in entstandenen Lücken) und dem Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren (z.B. Entnahme von käferbefallenen Stämmen, sofern der Befall eine Gefährdung des Bestandes darstellt). Bei Jungbeständen richten sich die forstlichen Maßnahmen an den Ansprüchen eines Bestattungswaldes aus.

Die Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Änderungsbereichs bleibt unverändert.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wesentlichen umweltrelevanten Belange werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes im Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) dargelegt.

Aufgrund einer voraussichtlichen Rodungsfläche von mehr als 10 ha ist von der verfahrensführenden Behörde eine UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen (siehe §§ 5 und 6 sowie Punkt 17.2.1 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG).

4.3 Verkehrsanbindung

Die Verkehrserschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die bestehende Erschließungsstraße „In der Au“ in Altenbanz auf Fl.Nr. 129 der Gemarkung Altenbanz bzw. von Süden von Stadel über das gleiche Flurstück und dem land- und forstwirtschaftlichen Weg Fl.Nr. 124 bis zum westlichen Rand des Änderungsbereichs.

Von Südosten ist eine Erschließung außerdem über den land- und forstwirtschaftlichen Weg Fl.Nr. 2463/2 möglich.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Toilette wird als Trockentoilette betrieben. Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

4.4.2 Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert. Die land- und forstwirtschaftlichen Wege mit ihren seitlichen Entwässerungsmulden bleiben unverändert.

4.4.3 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

4.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen

Eine Stromversorgung mit Anschluss an das System des örtlichen Versorgers ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

4.4.5 Entsorgung / Müllabfuhr

Die Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

4.5 Bodendenkmäler

Für den Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bayern-Viewer Denkmal, Stand 4/2022). Im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen wurden folgende Punkte vorgebracht:

In der Schummerung des digitalen Geländemodells zeigen sich im südlichen Bereich mehrere Hohlwege, die sich am Fuß der Anhöhe im Bereich der modernen Wegegabelung bündeln. Hohlwegebündel sind nicht in jedem Fall Bodendenkmäler gem. Art. 1 BayDSchG, aber sie sind Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Die Hohlwege im Bereich des Vorhabens unterstehen nicht dem Schutz durch Art. 7 BayDSchG, ein Erhalt wäre dennoch in jedem Fall zu begrüßen.

Im Rahmen weiterer Planungen werden Möglichkeiten geprüft, das Vorhaben derart umzusetzen, dass möglichst große Teile des markanten Geländereliefs im Rahmen des in geringem Umfang erforderlichen Wegebaus erhalten werden können.

Es wird vorsorglich auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG) – siehe Hinweise Pkt. 1.

4.6 Erschließungskosten

Die durch das Vorhaben entstehenden Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

4.7 Flächenbilanz

Die geplanten Festsetzungen des Änderungsbereiches umfassen folgende Flächen:

Festsetzung	**Flächengröße**
Öffentliche Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof)	13,9 ha
Öffentliche Verkehrsflächen (Bestand land- und forstwirtschaftliche Wege)	0,4 ha
Summe Änderungsbereich	**14,3 ha**

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Herzoglich Bayerische Forstgut Banz, Forstgut Banz, 96231 Bad Staffelstein plant die Anlage und den Betrieb eines Naturfriedhofs im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“ östlich des Bad Staffelsteiner Ortsteils Altenbanz.

Die Stadt Bad Staffelstein möchte das Vorhaben unterstützen und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für dieses Vorhaben schaffen. Sie stellt deshalb den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ auf und ändert im Parallelverfahrens auch ihren rechtsgültigen Flächennutzungsplan, der an dieser Stelle „Flächen für die Forstwirtschaft“, Öffentliche Verkehrsflächen sowie im Süd- und Nordwesten „Flächen für Landwirtschaft“ darstellt.

Die Grundstücke werden über öffentlichen Wege aus Altenbanz bzw. von Süden aus Richtung Stadel bzw. von Südosten von Neubanz erschlossen.

Die Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt, für das Herzoglich Bayerische Forstgut im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine 14,3 ha große Fläche auf den Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz als

- Öffentliche Grünfläche – Friedhof (Naturfriedhof) mit 13,9 ha und
- Öffentliche Verkehrsfläche mit 0,4 ha

darzustellen.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteils Altenbanz der Stadt Bad Staffelstein am Westrand des ausgedehnten Banzer Waldes im Wald der Herzoglichen Forstverwaltung Banz in der Abteilung „Abtsbrunnen“.

Im Südosten, Osten und Norden liegen Waldflächen, westlich und südlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Das geplante Vorhaben liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 30 „Banzer Wald mit Koster Banz“ des Regionalplans Oberfranken-West (siehe Regionalplankarte 3 „Landschaft und Erholung“).

Hier kommt nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.“

1.3 Überschreitung von Schwellenwerten des UVPG

Aufgrund einer voraussichtlichen Rodungsfläche von mehr als 10 ha ist von der verfahrensführenden Behörde eine UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen (siehe §§ 5 und 6 sowie Punkt 17.2.1 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist der sog. Schwarz- oder Braunjura mit dem Jurensismergel- oder Opalinuston. Es handelt sich um graue Mergelsteine oder blaugraue bis schwarzgraue Tonsteine.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonverwitterung entwickelt.

Prognose

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen; es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege bleiben unverändert, so dass für die Erschließung des Friedhofs keine zusätzlichen Straßen oder Wege erforderlich sind.

Der Waldbestand bleibt trotz der Nutzung als Naturfriedhof weitgehend unverändert. Vorhandene Wege werden ertüchtigt und durch Schotterwege in einfacher Bauweise ergänzt.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima.

Kleinklimatisch gesehen liegt der Änderungsbereich am flach südexponierten Hang zur Talmulde des Katzenbachs, die eine Kaltluftabflussbahn von den Höhenrücken des „Banzer Waldes“ in Richtung Westen darstellt.

Prognose

Durch die Ausweisung des Naturfriedhofs mit Erhalt des Baumbestands werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion oder für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ zu erwarten sind.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Vorfluter des Gebietes ist der südlich des Änderungsbereichs fließende Katzenbach, der vom östlich liegenden „Abteibrunnen“ nach Westen fließt und zusammen mit dem Stadelbach als Püchitzer Bach in die Itz mündet.

Im Änderungsbereich fließt ein weiterer Graben von Nordosten nach Südwesten, der im

Änderungsbereich zu einem kleinen Stillgewässer aufgestaut ist.

Im Süden des Änderungsbereichs fließt der Katzenbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Bauliche Anlagen kommen in seinem 60 m Bereich nicht zu liegen.

Durch die direkte Nähe zum Gewässer kann eine Überschwemmungsgefahr bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden.

Der südliche Bereich kommt auch in einem wassersensiblen Bereich zu liegen, was ebenfalls auf eine mögliche Überschwemmungsgefahr hinweist.

Entlang des Katzenbaches liegt ein Grundwasserboden vor. Mit erhöhten Grundwasserständen ist dort deshalb zu rechnen.

Wasserschutzgebiete sowie Vorbehalts- und auch Vorrangflächen für die zukünftige öffentliche Wasserversorgung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Prognose

Durch das Vorhaben wird kein ermitteltes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet berührt.

Im wassersensiblen Bereich, sowie im Bereich des Stillgewässers mit seinen Ablaufgräben kann es zu hohen Grundwasserständen kommen.

Dies ist auf der nachfolgenden Ebene des vorhabebezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen, so dass in den betroffenen Bereichen keine baulichen Anlagen errichtet werden und aus ggf. eintretenden Überschwemmungen und hohen Grundwasserständen keine Gefährdung entsteht.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der geplante Naturfriedhof liegt am Westrand des ausgedehnten Waldgebietes „Banzer Wald“.

Die Waldflächen im Änderungsbereich sind überwiegend als ca. 140 Jahre alter Eichenbestand mit Buche im Nebenbestand einzustufen. Der Unterwuchs ist spärlich und lediglich an den Bestandsrändern etwas dichter.

Im Osten liegt ein ca. 45jähriger Fichtenbestand. Diese Fichtenbestände werden im Rahmen forstlicher Maßnahmen in klimatolerante naturnahe und den Bedürfnissen eines Naturfriedhofs angepasste Bestände entwickelt.

Nördlich des Gewässersystems und im Umfeld der Teiche ist ein junger Mischbestand mit Eiche, Buche, Douglasie, Kirsche etc. vorhanden.

Kleinflächig befinden sich im Westen am Wiesenrand sowie nördlich der Seen Pappelbestände.

Zum Vorhaben gehören auch zwei Wiesenflächen, die nach Westen durch mesophile Hecken begrenzt sind und deshalb als Lichtungen erscheinen. Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, die Artenzusammensetzung ist vergleichsweise artenarm und für ein mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland typisch.

Zwischen den beiden Wiesen liegt ein Eschen-Jungbestand (> 50 Jahre) mit einzelnen beigemischten Berg-Ahorn.

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Folgende Arten bzw. Gilden von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in dem vergleichswese unzerschnittenen und störungsarmen Landschaftsraum zu erwarten:

- typische Fledermäuse der Wälder wie Bechsteinfledermaus oder Zwergfledermaus, darüber hinaus auch Jagdlebensraum von Fledermäusen, die ihr Quartier in Dachstühlen oder Gebäuden der Umgebung haben wie z.B. das Große Mausohr.
- Haselmaus in den Waldrandbereichen im Süden und den Hecken im Westen
- Wildkatze
- Gelbbauchunke in dem ausgedehnten Laubwaldgebiet
- Hirschkäfer in den älteren Waldbeständen
- weit verbreitete, ungefährdete hecken- und gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Goldammer, Amsel, Kohl- und Blaumeise, Fitis, Zilpzalp etc. am Rand bzw. außerhalb des Änderungsbereichs
- typische Waldvögel von unterwuchsreichen Wäldern wie Buchfink, Rotkehlchen, Winter- und Sommergoldhähnchen etc.
- höhlenbrütenden Vogelarten wie Schwarzspecht, Buntspecht, ggf. Mittelspecht, sowie den „Nachnutzern“ vorhandener Höhlen wie Hohltaube etc.
- Greifvögel: Im Zuge der Bestandserfassung und Vermessung wurden bei einer Kontrolle der Bäume im laublosen Zustand keine größeren Horste von Greifvögeln festgestellt.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung im Änderungsbereich auszuschließen.

Im Änderungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete und keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

Die Stillgewässer weisen einen Röhrichtsaum auf, der als geschütztes Feuchtbiotop nach § 30 BNatSchG anzusprechen ist, aber nicht verändert wird.

Am Westrand des Änderungsbereichs liegen zwei in der Biotopkartierung des Landkreises Lichtenfels erfassten Hecken, die erhalten und nicht verändert werden.

Prognose

Mit der Ausweisung der Öffentlichen Grünfläche - Friedhof (Naturfriedhof) gehen sehr kleinflächig überwiegend junge Waldbestände sowie Staudenfluren auf Lichtungen und Grünlandflächen verloren.

Aufgrund der auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung zum möglichst naturnahen Erhalt der Waldbestände sowie zum Ausgleich werden die Auswirkungen durch die Errichtung des Naturfriedhofs so weit als möglich reduziert, um das ökologische Potenzial nicht erheblich zu verändern.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des

Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich unter Berücksichtigung von möglichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auf der nachfolgenden Ebene des vorhabebezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Insgesamt sind die mit 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein verbundenen Auswirkungen unter Berücksichtigung der auf der nachfolgenden Ebene des vorhabebezogenen Bebauungsplans möglichen Eingriffsminimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung)

Bestand Naherholung

Die Umgebung des Änderungsbereichs hat Bedeutung als Feierabend-/Naherholungsraum für die umliegenden Ortschaften.

Prognose

Beeinträchtigungen vorhandener Wegebeziehungen sind mit der Ausweisung des Naturfriedhofs nicht verbunden, weil die bestehenden Wege erhalten bleiben.

Der Naturfriedhof kann sich zu einem weiteren Zielpunkt in der Umgebung von Kloster Banz entwickeln.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des großflächigen Waldgebietes „Banzer Wald“. Im Änderungsbereich finden sich vielfältige Waldbestände, die durch unterschiedliches Alter und unterschiedliche Artenzusammensetzung ein variables attraktives Erscheinungsbild aufweisen. Im Osten befindet sich eine Hiebsfläche.

Dem Wald vorgelagert finden sich von Hecken eingeschlossene Lichtungen, die im nordwestlichen und westlichen Änderungsbereich liegen.

Die Grenze des Änderungsbereichs stellt hier die Wald- bzw. Gehölzgrenze zu den landwirtschaftlichen Fluren von Altenbanz dar. Im Süden liegt das Tal des Katzenbachs.

Prognose

Die Fläche liegt im Waldbestand bzw. am östlichen Waldrand, ist aber auch von Altenbanz nicht direkt einsehbar. Vorhandene Gehölzstrukturen am Waldrand sowie die Hecken am Rand des Änderungsbereichs bilden teilweise Sichtkulissen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Die Gedenkplätze und naturnahen Wege in den Waldflächen ermöglichen zusätzliche Formen des Landschaftserlebens. Diese Naturerfahrung ist Teil der Trauerarbeit in einem Naturfriedhof.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 04/2022).

In der Schummerung des digitalen Geländemodells zeigen sich im Bereich des 1. Bauabschnitts mehrere Hohlwege, die sich am Fuß der Anhöhe im Bereich der modernen Wegegabelung bündeln. Hohlwegebündel sind nicht in jedem Fall Bodendenkmäler gem. Art. 1 BayDSchG, aber sie sind Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Die Hohlwege im Bereich des Vorhabens unterstehen nicht dem Schutz durch Art. 7 BayDSchG, ein Erhalt wäre dennoch in jedem Fall zu begrüßen.

Im Rahmen weiterer Planungen werden Möglichkeiten geprüft, das Vorhaben derart umzusetzen, dass möglichst große Teile des markanten Geländereliefs im Rahmen des in geringem Umfang erforderlichen Wegebaus erhalten werden können.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich weiterhin erhalten bleiben.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entwickelt und dargestellt.

Verschiedene Möglichkeiten zur Verringerung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans geprüft und festgesetzt. Dies betrifft v. a.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen

- Keine zusätzliche Versiegelung da die vorhandene Erschließung über den bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Weg mitgenutzt werden kann.
- Die Befestigung der Stellplätze ist auf die technisch funktionalen, Schotterrasen oder Erfordernisse zu begrenzen. Es sind nur versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Fugenpflaster zulässig.
- Anlage des Parkplatzes sowie der beiden Gedenkplätze an einer derzeit nicht mit Waldbäumen bestockten Fläche.

- Die vorhandenen Rückewege werden in das Netz der Erschließungswege integriert und durch ergänzende Wegeabschnitte verbunden.
- Verringerung des erforderlichen Befestigungs-/Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß
- Festsetzung zur Verwendung von kompostierbaren Urnen bereits im Bebauungsplan
- Erhalt von Alt- und Totholzbäumen soweit als möglich. Falls aus Gründen der Verkehrssicherung eine Beseitigung unumgänglich ist, so werden Stämme als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand belassen, Astwerk als Reisighaufen im Naturfriedhof bzw. an der Einfriedung abgelegt.
- Erhalt der Hecken am westlichen Rand des Änderungsbereichs
- Integration der vorhandenen Gräben und der Stillgewässer in das Gesamtkonzept
- Geringfügige Geländeanpassung im Bereich der Wege

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes

- Geringfügige Geländeanpassung im Bereich der Wege
- Begrenzung der Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen
- Erhalt des Waldbestandes

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Wege durchgeführt.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für den Naturfriedhof wurden in den Wäldern der Herzoglichen Forstverwaltung Banz verschiedene Standorte geprüft.

Der jetzt gewählte Standort wurde vor allem aufgrund folgender Überlegungen gewählt:

- er liegt nicht in einem Europäischen Schutzgebiet (etwa 1 km südlich beginnt das FFH-Gebiet DE 5831-372.03 „Eierberge bei Banz und Teile des Banzer Waldes“, das die Südflanke des „Banzer Waldes“ umfasst)
- er liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet „Kloster Banz“, das den südöstlichen Teil des ausgedehnten Waldgebietes und die Flächen um Neubanz und Kloster Banz einschl. des Maintals beinhaltet.
- er liegt nicht im Umfeld der touristisch stark frequentierten Bereiche um das Kloster, so dass eine dem Naturfriedhof angemessene Ruhe gegeben ist.
- der Standort ist vom übergeordneten Straßennetz aus gut erreichbar
- vorhandene ausgebaute Wege können zur Erschließung genutzt werden, Neubaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Insofern handelt es sich bei dem gewählten Standort um einen Standort, an dem die Anlage eines Naturfriedhofs zu vergleichsweise geringen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild führt.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 2. Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt, im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellungen von „Flächen für die Forstwirtschaft“, Öffentliche Verkehrsflächen sowie im Süd- und Nordwesten „Flächen für Landwirtschaft“ in eine Darstellung von für den im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ eine „Öffentlichen Grünflächen - Friedhof (Naturfriedhof)“ sowie „Öffentliche Verkehrsflächen“ zu ändern, um mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben der Anlage eines Naturfriedhofs durch das Herzoglich Bayerische Forstgut Banz zu schaffen.

Der Änderungsbereich umfasst eine 14,3 ha große Fläche auf den Fl.Nrn. 2463, 2463/2 und 2451/3 der Gemarkung Altenbanz.

Dadurch ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammen gefasst sind:

Schutzgut	**Erheblichkeit**
Boden und Fläche	gering
Klima/Luft	keine
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Staffelstein sind insgesamt durch die auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans möglichen Maßnahmen und Festsetzungen zur Eingriffsminimierung von überwiegend geringer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 28.02.2023

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin